



Allgemeine und Bezirksverwaltung

Schwarzstraße 44  
Postfach 63, 5020 Salzburg

Tel. +43 662 8072 3131  
Fax +43 662 8072 2089  
bezirksverwaltung@stadt-salzburg.at

Bearbeitet von  
Evelyn Flasch  
Tel. +43 662 8072 3131

90/10 SPÖ-Klub  
Zu Handen Herrn GR Sebastian Lankes

Zahl (Bitte bei Antwortschreiben anführen)  
01/00/10515/2025/058

7.10.2025

Betreff

Ordnungspolitische Maßnahmen gegen illegale Müllentsorgung; Antrag gemäß § 22 GGO,  
Zahl §22/2025/130, eingebracht am 25. September 2025 im Bauausschuss

Sehr geehrter Herr Gemeinderat!

Bezugnehmend auf den eingebrachten Antrag gemäß § 22 GGO wird seitens des der  
Abteilungsleitung in Abstimmung mit der MA 7/03 wie folgt Stellung genommen:

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass dieser Antrag eine Fragestellung des übertragenen  
Wirkungsbereiches betrifft (Abfallwirtschaftsgesetz), welcher einer Antragstellung gemäß  
GGO nicht zugänglich ist.

Über diese formale Feststellung hinaus darf mitgeteilt werden, dass es im gesamten  
Stadtgebiet der Landeshauptstadt derzeit 963 öffentliche Sammelstellen (Glas, Papier,  
Textilien) gibt. Der überwiegende Teil dieser Sammelstellen funktioniert ohne nennenswerte  
Probleme, d. h. ohne illegale Ablagerungen. Wenn illegalen Ablagerungen entdeckt werden,  
wäre es im Sinne der Bürgerinnen und Bürger wohl zielführender, sich mit den betroffenen  
Ämtern in Verbindung zu setzen (Müll an einer Sammelstelle -> 7/03, Müll auf  
Straßenflächen -> 6/04, Müll auf einer anderen Stelle auf öffentlichem Grund -> 1/01)  
anstatt sofort den Gang in die Medien anzutreten.

Die Sammelstellen werden aber unabhängig von etwaigen Meldungen aus der Bevölkerung  
durch das Abfallservice bzw. durch die Lebenshilfe im Auftrag der Stadt Salzburg regelmäßig  
betreut und kontrolliert. Diese Kontrollen erfolgen bis zu dreimal pro Woche. Dabei werden  
Verschmutzungen rund um die Sammelstelle sowie illegale Ablagerungen entfernt. Werden  
dem Abfallservice illegale Ablagerungen im Bereich von öffentlichen Sammelstellen  
gemeldet, so werden diese möglichst noch am selben Tag beseitigt. Werden bei  
Sammelstellen öfter illegale Ablagerungen festgestellt, so werden diese Standplätze in die  
Liste der regelmäßigen Kontrollen aufgenommen. Es werden zudem bei illegalen  
Ablagerungen A1-Ständer aufgestellt, mittels derer auf das Ablagerungsverbot hingewiesen  
wird.

Abschließend ist jedoch festzuhalten, dass vorsätzliche illegale Ablagerungen – so sehr sich  
die betroffenen Ämter auch bemühen – präventiv nicht gänzlich verhindert werden können.  
Können Verursacher festgestellt werden, werden natürlich die erforderlichen  
verwaltungsstrafrechtlichen Schritte eingeleitet.

Die MA 1 ersucht mit dieser Beantwortung den gegenständlichen GGO-Antrag als erledigt zu betrachten.

Mag. Bernd Huber

Elektronisch gefertigt

Ergeht an:

1. Bürgermeister-Stv. Dr. Florian Kreibich
2. MD/01-Gemeinderatskanzlei
3. MA 01/01 Amt für öffentliche Ordnung
4. MA 07/03 Abfallservice



Dieses Dokument wurde amtssigniert.  
Informationen zur Prüfung der elektronischen  
Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:  
<https://www.stadt-salzburg.at/amtssignatur>